

Veröffentlichungspflichten nach § 32 WPG praxisgerecht ausgestalten

Zusammenfassung

Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs führt zu einem Widerspruch zwischen den Vorgaben des WPG und den Regelungen der BEW. Dies kann zu Rechtsunsicherheiten für laufende Transformationsplanverfahren führen. Zur Vermeidung dieser Auswirkungen sollte die bestehende Abstimmung zwischen WPG und BEW gesetzlich klargestellt werden.

1 Ausgangslage

Das WPG verpflichtet Betreiber von Wärmenetzen in § 32 zur Erstellung und Veröffentlichung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen. Für Wärmenetze, für die ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Rahmen der BEW erstellt wird, enthält § 32 Abs. 2 WPG bereits heute eine besondere Ausnahmeregelung (Abs. 2).

Im Rahmen der aktuellen Novelle wird der § 32 WPG angepasst, u.a. wird in Abs. 1 ein allgemeines Veröffentlichungsdatum (31. Dezember 2026) eingeführt. Der Bezug in der Ausnahmeregelung (Abs. 2) auf Abs. 1 führt dazu, dass auch für Transformationspläne, die unter die bestehende Ausnahmeregelung des § 32 Abs. 2 WPG fallen, eine Veröffentlichung zum 31. Dezember 2026 erforderlich wird.

Dadurch entsteht eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage. Die bestehende Ausnahmeregelung stellt sicher, dass Transformationspläne, die im Rahmen der BEW erstellt werden, nicht parallel den Anforderungen des § 32 Abs. 1 WPG unterliegen. Durch die nunmehr entstehende Veröffentlichungspflicht würden jedoch auch solche Transformationspläne erfasst, die sich noch innerhalb eines laufenden BEW-Bewilligungszeitraums befinden.

2 Auswirkungen auf BEW geförderte Transformationspläne

Für Transformationspläne nach BEW Modul 1 sieht die Fördersystematik einen Bearbeitungszeitraum von bis zu 24 Monaten (inkl. Verlängerung) vor. Gleichzeitig können Leistungen zur Erstellung des Transformationsplans erst nach Vorliegen eines Förderbescheids förderunschädlich beauftragt und begonnen werden. Zahlreiche Wärmenetzbetreiber haben ihre Förderanträge fristgerecht bis Ende 2025 eingereicht, warten jedoch weiterhin auf eine Bewilligung durch das BAFA.

Die Einhaltung einer Fertigstellungs- und Veröffentlichungsfrist bis zum 31. Dezember 2026 liegt damit vielfach nicht im Einflussbereich der Antragsteller, da diese teilweise noch nicht mit der Erstellung der Transformationspläne und den hierfür erforderlichen Studien beginnen konnten.

Betroffen wären insbesondere Wärmenetzbetreiber, die die bisherigen gesetzlichen Anforderungen vollständig erfüllt und ihre Förderanträge fristgerecht eingereicht haben. Allein bei der RheinEnergie betrifft dies 17 Wärmenetze, darunter 2 der 3 großen Kölner Fernwärmenetze, 9 Nahwärmenetze in Köln sowie 6 weitere Nahwärmenetze bundesweit. Für diese Vorhaben wurden Fördermittel in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro beantragt.

3 Bewertung

Die bestehende Ausnahmeregelung verfolgt das Ziel, die im Rahmen der BEW geförderte Erstellung von Transformationsplänen mit den Anforderungen des WPG zu verzahnen. Die vorgesehene Regelung durchbricht diesen Gleichlauf und führt zu unterschiedlichen Fristen für miteinander verknüpfte Verfahren.

Wärmenetzbetreiber sind auf verlässliche und widerspruchsfreie Vorgaben im Förder- und Fachrecht angewiesen. Die vorgesehene Ausgestaltung schafft Rechtsunsicherheit und erschwert die Durchführung laufender Transformationsplanverfahren.

4 Änderungsvorschlag zum § 32 Absatz 2 Satz 2 WPG (Ziffer 14 b)

„Absatz 1 Satz 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass im Falle eines Antrags nach Satz 1 Nr. 1 Transformationspläne und Machbarkeitsstudien spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bewilligungszeitraums bzw. seiner Verlängerung zu veröffentlichen sind.“

Hierdurch bleibt die bestehende Abstimmung zwischen den Vorgaben des WPG und den Verfahrensabläufen der BEW erhalten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Transformationspläne entsprechend der Förderlogik der BEW fertiggestellt und veröffentlicht werden können, ohne die Transparenzanforderungen des WPG zu beeinträchtigen.